



Evangelisch-reformierte Landeskirche
beider Appenzell

An die Mitglieder der Synode

Trogen, 25. Januar 2024

XVIII Nr. 36

Synode vom 24. Juni; Geschäftsreglement Synode, 1. Lesung

Sehr geehrte Damen und Herren Synodale

A. Ausgangslage

Im Zuge der neuen Verfassung müssen die Erlasse der Landeskirche total- oder teilrevidiert werden.

Das geltende Geschäftsreglement der Synode ist seit 2002 in Kraft. Es weist Lücken auf und Präzisierungen sind notwendig. Aus diesem Grund hat das Büro entschieden, das Reglement einer Totalrevision zu unterziehen.

Das Büro der Synode hat das Reglement an drei Sitzungen beraten und am 21. September 2023 in die Vernehmlassung verabschiedet.

B. Ergebnis

1. Allgemein

Nebst den notwendigen Ergänzungen und Präzisierungen hat das Büro ein besonderes Augenmerk auf die synodalen Kommissionen gerichtet und die Einführung von Fraktionen diskutiert. Diese Punkte erörtert das Büro nachfolgend.

1.1 Projektkommission und Redaktionskommission

Das geltende Reglement führt nebst der Geschäftsprüfungskommission zwei weitere synodale Kommissionen auf, die Redaktionskommission Kirchenblatt und die Projektkommission.

Mitgliedergewinnung

Die Redaktionskommission und die Projektkommission konnten sich als synodale Kommissionen nicht durchsetzen, denn zahlreiche Vakanzen konnten nicht aus den Reihen der Mitglieder der Synode besetzt werden. Nebst Nichtsynodalen wählte die Synode auch Nichtmitglieder der Landeskirche in diese Kommissionen.

Die beiden Kommissionen haben ihre Aufträge trotz dieser Schwierigkeiten stets erfolgreich erfüllt.



Zuständigkeiten der beiden Kommissionen

Die Projektkommission hat in unterschiedlicher Besetzung mehrfach darauf hingewiesen, dass ihr Auftrag gegenüber der Synode nicht klar sei oder zu viel Interpretationsspielraum offenlasse. Das Büro ist der Meinung, auf die Projektkommission als ständige Kommission künftig zu verzichten und bei Bedarf eine zeitlich befristete Kommission einzusetzen.

Die Kirchenverfassung 2000 bezeichnete die Synode als zuständig für die Herausgabe eines Kirchenblatts. In der Verfassung 2022 ist dies nicht mehr der Fall. Deshalb ist das Büro der Meinung, dass die Verantwortung für die Herausgabe des Kirchenblatts und für die Redaktionskommission beim Kirchenrat liegen soll.

Das Büro hat sich somit von der Projektkommission und der Redaktionskommission verabschiedet und dafür zwei neue synodale Kommissionen in den Reglemententwurf aufgenommen – die vorberatende Kommission Reglemente und die Nominationskommission.

1.2 Neue synodale Kommissionen

Vorberatende Kommission Reglemente

Die Kommission soll mit der Aufgabe betraut werden, sämtliche Reglemententwürfe vorab zu beraten. Die Kommission kommt praktisch immer dann zum Einsatz, wenn ein Reglement total- oder teilrevidiert wird.

Nominationskommission

Der Nominationskommission soll die Gewinnung der Mitglieder des Kirchenrats, der Geschäftsprüfungskommission, der vorberatenden Kommission Reglemente und des Büro übertragen werden.

Das Büro ist zuständig für die Gewinnung der Kandidatinnen und Kandidaten in die Nominationskommission und für Geschäfte, deren Zuständigkeit nicht im Besonderen geregelt ist.

1.3 Fraktionen

In den staatlichen Parlamenten leisten politische Parteien einen wesentlichen Beitrag zur Meinungsbildung. Sie beziehen Stellung zu den Beratungsgegenständen, die die Regierung ins Parlament bringt. So entsteht ein breites Spektrum an Informationen und Analysen, die zur Meinungsbildung der einzelnen Parlamentarierinnen und Parlamentarier beitragen.

In unserer Landeskirche haben Fraktionen bisher keinen Eingang ins Geschäftsreglement der Synode gefunden. Und das Büro hat entschieden, in seinem Entwurf auf die Einführung von Fraktionen zu verzichten.

Die Vorsynoden bieten den Mitgliedern der Synode die Möglichkeit zum Austausch. Die Vorsynoden können Gleichgesinnten zudem dazu dienen, gemeinsam zu einem Beratungsgegenstand eine Stellungnahme zu erarbeiten und diese an den Sitzungen der Synode einzubringen.

Gesamtschweizerisch kennen nachfolgende Landes- bzw. Kantonalkirchen zwischen zwei und acht Fraktionen: AG, BS, BE-JU-SO, LU, SH, ZG, ZH. Keine Fraktionen kennen ARAI, FR, SG, GL, SZ, SO, TI, TG, VS.



2. Neuerungen und Änderungen

Art. 4 Abs. 3 Neu

Bis anhin wurden ausschliesslich die Behördenmitglieder der Landeskirche anlässlich eines Gottesdienstes in ihr Amt eingesetzt. Neu sollen auch die Behördenmitglieder der Kirchgemeinden an einem feierlichen Gottesdienst in ihr Amt eingesetzt werden. Dies als Zeichen der Verbundenheit der Menschen, die sich auf landeskirchlicher und kirchgemeindlicher Ebene für die Kirche engagieren.

Art. 6, 7 und 8 Büro der Synode

Das Büro soll künftig aus fünf statt aus sieben Mitgliedern bestehen. Die Zuständigkeit und die Rolle der Präsidentin oder des Präsidenten der Synode wird insgesamt deutlicher umfasst und die Vertretung nach aussen wird ihr oder ihm übertragen.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Büro und der Kirchenratschreiberin oder dem Kirchenratschreiber wird deutlicher umschrieben.

Art. 13 und 14 neue synodale Kommissionen

Diese beiden Artikel führen die Zuständigkeiten der beiden Kommission aus (vgl. zudem Punkt 1, Allgemein).

Art. 15 Kirchenverwaltung, Zuständigkeiten und Aufgaben

Die Zuständigkeiten der Kirchenverwaltung (ehemals Geschäftsstelle) werden im Entwurf klar umrissen.

Art. 16 Kirchenratschreiberin oder Kirchenratschreiber

Das Büro wird neu ins Auswahl- und ins Kündigungsverfahren der Kirchenratschreiberin oder des Kirchenratschreibers einbezogen.

Art. 17 Konstituierung der Synode

Die konstituierende Sitzung der Synode soll neu im Juni und nicht am Ende einer Amtsperiode stattfinden.

Art. 17 Abs. 3 lit. n

Diese Bestimmung steht im direkten Zusammenhang mit der Neuerung im Art. 4. Die Anerkennung der Wahlen in den Kirchgemeinden durch die Synode macht an diesem Ort die Aufsichtspflicht des Kirchenrats sichtbar und andererseits bietet die gemeinsame Feier die Gelegenheit, einander kennenzulernen und miteinander ins Gespräch zu kommen. Die Verbundenheit zwischen den Behördenmitgliedern der Kirchgemeinden und der Landeskirche kommt zum Ausdruck.

Art. 21, Protokoll der Verhandlungen der Synode

Neu wird von den Verhandlungen der Synode ein Wortprotokoll und ein Kurzprotokoll erstellt. Das Wortprotokoll wird vom Büro genehmigt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten



und von der Protokollführerin oder vom Protokollführer unterzeichnet. Für das Kurzprotokoll trägt die Kirchenratschreiberin oder der Kirchenratschreiber die Verantwortung.

Art. 27 Einführung in die Amtstätigkeit und Weiterbildung

Das Büro der Synode trägt künftig die Verantwortung dafür, dass die Mitglieder der Synode in ihre Amtstätigkeit eingeführt werden.

Art. 28 Entschädigungen

Die Bestimmung über die Entschädigung der Synodalen und der synodalen Kommissionen ist neu im Geschäftsreglement der Synode verankert.

Alle Mitglieder der Synode sollen für deren Teilnahme an der Synode von ihrer Kirchgemeinde entschädigt werden, auch die Mitglieder des Büros und der Geschäftsprüfungskommission. Die Landeskirche trägt die Kosten für zusätzliche Aufwände wie bspw. die Sitzungsleitung an der Synode oder an einer Kommissionssitzung und die Zulagen (vgl. Art. 29) für die Präsidentin oder den Präsidenten der Synode und der synodalen Kommissionen.

Die Entschädigungen für die Mitglieder der Rekurskommission, den Kirchenrat und die Vertreterin oder den Vertreter der Ombudsstelle finden andernorts Eingang.

Teil D. Verfahren, Art. 33 bis 57

Der Teil D hat insgesamt Präzisierungen erfahren.

Das Büro geht nicht auf alle präzisierenden Ergänzungen ein. Punktuell weist es auf einige Neuerungen hin.

Art. 33 Einberufung

Die Synode soll zwei bis viermal pro Jahr tagen. An der Sitzung im März können Synodale und Kommissionsmitglieder und Mitglieder des Kirchenrats verabschiedet werden, die per Ende des Vorjahres ihre Demission bekannt gegeben haben.

Der kürzere Sitzungsrhythmus erlaubt es den Mitgliedern der Synode zudem, in einer Materie drinzubleiben.

Art. 59 Geheimes Verfahren

Die Mitglieder des Kirchenrats und die Präsidentin oder der Präsident des Kirchenrats sollen neu in jedem Fall in geheimer Wahl bestimmt werden.

Art. 66 Motionen, Postulate und Interpellationen

Das Büro hat das Postulat als neues mögliches Instrument für einen parlamentarischen Vorstoss aufgenommen. Mit einem Postulat wird der Kirchenrat beauftragt zu prüfen und innerhalb eines Jahres zu berichten, ob ein Entwurf zu einem Erlass vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen ist. Das Postulat ist schwächer als die Motion, bei Annahme jedoch genauso verbindlich.



Art. 72 Rückzug der parlamentarischen Vorstösse

Ergänzend zu den parlamentarischen Vorstössen ist in dieser Bestimmung neu auch das Vorgehen bei einem Rückzug eines parlamentarischen Vorstosses verankert.

C. Vernehmlassung

Die Vernehmlassungsfrist ist am 31. Dezember 2023 abgelaufen. Das Büro dankt den Kirchgemeinden Appenzell, Appenzeller Hinterland, Gais, Heiden, Hundwil und Wolfhalden für ihre Gedanken, Anregungen und Änderungsvorschläge.

Das Büro dankt insbesondere auch für die zahlreichen zustimmenden Eingaben zu einzelnen Bestimmungen. Die Behörde, die den Entwurf verantwortet, erlangt somit ein umfassenderes Bild über die Beurteilung der Vorlage.

Das Büro hat die Stellungnahmen an der Sitzung vom 12. Januar 2024 gewürdigt und den Bericht und Antrag zuhanden der Synode am 25. Januar 2024 verabschiedet.

Die Zusammenstellung der Stellungnahmen und deren Würdigung finden Sie in der Beilage (vgl. XVIII Nr. 36.3 Geschäftsreglement Synode Würdigung Stellungnahmen).

D. Antrag

Das Büro beantragt Ihnen

1. auf die Vorlage einzutreten
2. dem Geschäftsreglement der Synode in 1. Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Büros

Marcel Steiner
Präsident

Jacqueline Bruderer
Kirchenratsschreiberin

Beilagen:

- 36.2 Entwurf Geschäftsreglement Synode
- 36.3 Geschäftsreglement Synode Würdigung Stellungnahmen
- 36.4 Bericht und Antrag vorberatende Kommission (folgt)